

# Sitzungsvorlage Nr. 024/2019

Planungsausschuss

am 18.12.2018



Verband Region  
Stuttgart

zur Beschlussfassung

**- Öffentliche Sitzung -**

03.12.2019 - 20191119\_PA\_xxx\_2019.docx

045 - PLA-Ö - 024/2019

## Zu Tagesordnungspunkt 4

### **Rohstoffsicherung in der Region Stuttgart – Änderung des Regionalplans – Entscheidung über Antrag auf Klärung der Befreiungslage hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Marbach - Rielingshausen**

#### Sachvortrag

#### 1 Rohstoffsicherung als Aufgabe der Landes- und Regionalplanung

Der Verband Region Stuttgart ist gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) für die Sicherung abbauwürdiger Rohstoffvorkommen zuständig. So formuliert Plansatz 5.2.3 (Z) des LEP: „In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.“<sup>1</sup> In der Begründung zum Plansatz wird die standörtliche Bindung des Abbaus an die natürlichen Lagerstätten sowie die Notwendigkeit eines verbrauchsnahe Rohstoffabbaus insbesondere für Siedlungs- und Straßenbau betont. Da jede Art der dauerhaften Bebauung von Rohstoffvorkommen deren Abbau verhindert bzw. erschwert, ist eine Sicherung dieser Vorkommen – in Abwägung mit allen weiteren Raumnutzungsansprüchen – Grundlage für die mittel- bis langfristige Aufrechterhaltung verbrauchsnahe Rohstoffförderung.

#### 2 Rohstoffsicherung in der Region Stuttgart

Dem Auftrag des LEP wurde im Zuge der Regionalplanfortschreibung durch die Festlegung von 31 Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), PS 3.5.1 (Z) und 30 Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (VRG), PS 3.5.2 (Z) Rechnung getragen. Dabei dienen die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe rein rechnerisch dem Abbau für die ersten 20 Jahre nach in Kraft treten des Regionalplanes, die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen für die darauffolgenden 20 Jahre. Die Summe der gesicherten Flächen in der Region ist demnach so dimensioniert, dass der Rohstoffbedarf – unter Annahme einer weitgehend gleichbleibenden Bedarfs- und Abbausituation - für 40 Jahre gedeckt werden kann.

Damit soll sichergestellt werden, dass der Import von mineralischen Rohstoffen von außerhalb der Region Stuttgart so weit wie möglich vermieden wird, da dieser auf Grund der großen Massen und Volumen mineralischer Rohstoffe aufwändig und emissionsintensiv ist. Die rege Bautätigkeit in der Region ist nach wie vor sowohl auf die Bereitstellung mineralischer Rohstoffe als auch auf Deponiefläche für Erdaushub angewiesen – ein vollständiger Ersatz der Gewinnung mineralischer Rohstoffe durch Rohstoffrecycling ist derzeit aufgrund des begrenzten Materialrückflusses nicht möglich. So kann der Anteil recycelter Gesteinskörnungen bei gleichbleibendem Gesamtbedarf max. 10 % betragen. Der Anteil recycelter Gesteinskörnungen für Beton beträgt derzeit 0,8%.<sup>2</sup>

Eine Änderung der Bedarfssituation, aber auch veränderte Rahmenbedingungen an einzelnen Standorten können dazu führen, dass bereits vor Ablauf der angesetzten Zeitspanne nachjustiert werden muss. Vor

<sup>1</sup> Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 – Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

<sup>2</sup> Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. 2016

diesem Hintergrund wurde durch die Fa. Klöpfer GmbH & Co KG ein Antrag auf Ausdehnung des Gebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe LB-11A auf Gemarkung Marbach – Rielingshausen gestellt.

In Folge befragte der Industrieverband Steine Erden (iste) in Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart seine Mitgliedsunternehmen, inwiefern weiterer Änderungsbedarf gesehen wird. Diese Umfrage ergab, dass an zwei weiteren Standorten (BB-7A – Herrenberg und LB-6A – Markgröningen) die im Regionalplan ausgewiesenen Gebiete zum Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe den Produktionsanforderungen nicht entsprechen. Am Standort Herrenberg hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass sich der Erweiterungsbedarf des Unternehmens innerhalb der regionalplanerisch gesicherten Bereiche realisieren lassen kann, so dass kein Änderungsbedarf besteht.

Einen Überblick über die Standorte mit Änderungsbedarf gibt die folgende Tabelle:

<b>Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Geplante Änderung</b>
B-11A	Marbach Rielingshausen	Erweiterung Abbaugelände <sup>3</sup> , teilweise Rücknahme in aufgefüllten Bereichen
LB-6A	Markgröningen	Erweiterung Abbaugelände und Sicherungsgelände <sup>4</sup> ,
BB-1B	Weissach	Rücknahme Sicherungsgelände

Für diese Standorte besteht insofern Änderungsbedarf hinsichtlich der in der Raumnutzungskarte dargestellten Sicherungs- und Abbaubereiche.

#### 2.1 LB-11A – Marbach Rielingshausen

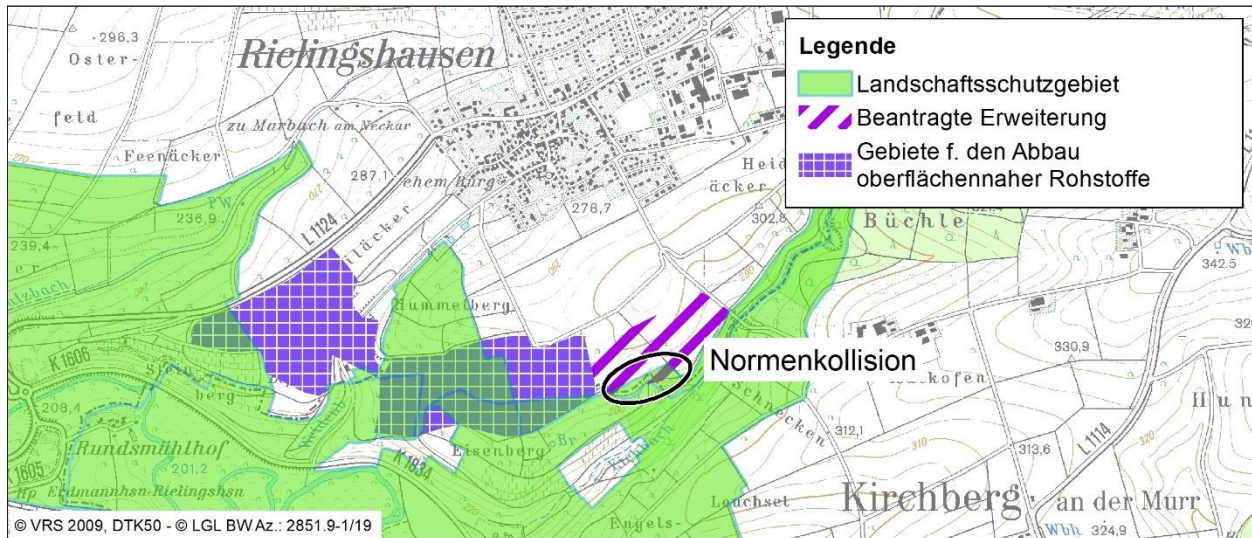
Im Bereich Marbach-Rielingshausen besteht der Antrag auf Ausdehnung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe um ca. 9 ha nach Osten. Das Abbaununternehmen benötigt Planungssicherheit für die nächsten 15 Jahre, um größere Investitionen zur Modernisierung und Verlagerung der Brecheranlagen durchführen zu können. Der Ortschaftsrat Rielingshausen wurde in einer öffentlichen Sitzung am 23.10.2017 über das geplante Vorhaben informiert.

Der Gemeinde- und der Ortschaftsrat der Stadt Marbach bzw. des Teilortes Rielingshausen lehnen eine Erweiterung des Gesteinsabbaus über den bereits genehmigten Bereich hinaus ab. Als Grund hierfür werden die Beschränkung kommunaler Wohnbauentwicklung und die mögliche Trasse einer Ortsumfahrung in der Nähe der geplanten Erweiterung angegeben. Proteste aus der Bürgerschaft manifestierten sich in der Bildung einer Bürgerinitiative.

Auf Grund der Proteste hat sich das Unternehmen entschlossen, den geplanten Abbau in möglichst großer Entfernung zur bestehenden Siedlung weiter zu führen. Da die technischen Erfordernisse des Gesteinsabbaus jedoch eine Mindestbreite der Abbausohle bedingen, erfordert diese Planung einen kleinflächigen Eingriff von ca. 0,7 ha in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Die beantragte Ausdehnung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde dadurch eine Normenkollision zwischen Schutzgebietsverordnung und einem Ziel der Raumordnung auslösen, die zunächst überwunden werden muss.

<sup>3</sup> Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 3.5.1)

<sup>4</sup> Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Plansatz 3.5.2)



**Abb.: Übersicht über die beantragte Erweiterung incl. Überschneidung mit LSG**

### 3 Ablauf einer möglichen Änderung des Regionalplans

Eine Regionalplanänderung bedarf eines förmlichen Änderungsverfahrens gem. § 12 LplG. Ein Zielabweichungsverfahren scheidet auf Grund der geplanten Flächengrößen aus. In einem ergebnisoffenen Änderungsverfahren können die Belange der Rohstoffsicherung mit den anderen Raumnutzungsansprüchen unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gesammelt und abgewogen werden. Der Planungsausschuss (PA) bzw. die Regionalversammlung (RV) entscheiden über die Einleitung und mit dem Satzungsbeschluss über das Ergebnis des Verfahrens. Die Regionalplanänderung ist die Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, das das Landratsamt (LRA) durchführt. In diesem wird die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Grenzwerte überprüft. Für den Nachweis der Einhaltung sind umfangreiche Untersuchungen durchzuführen.

Einen Überblick über die notwendigen Schritte gibt die folgende Abbildung:

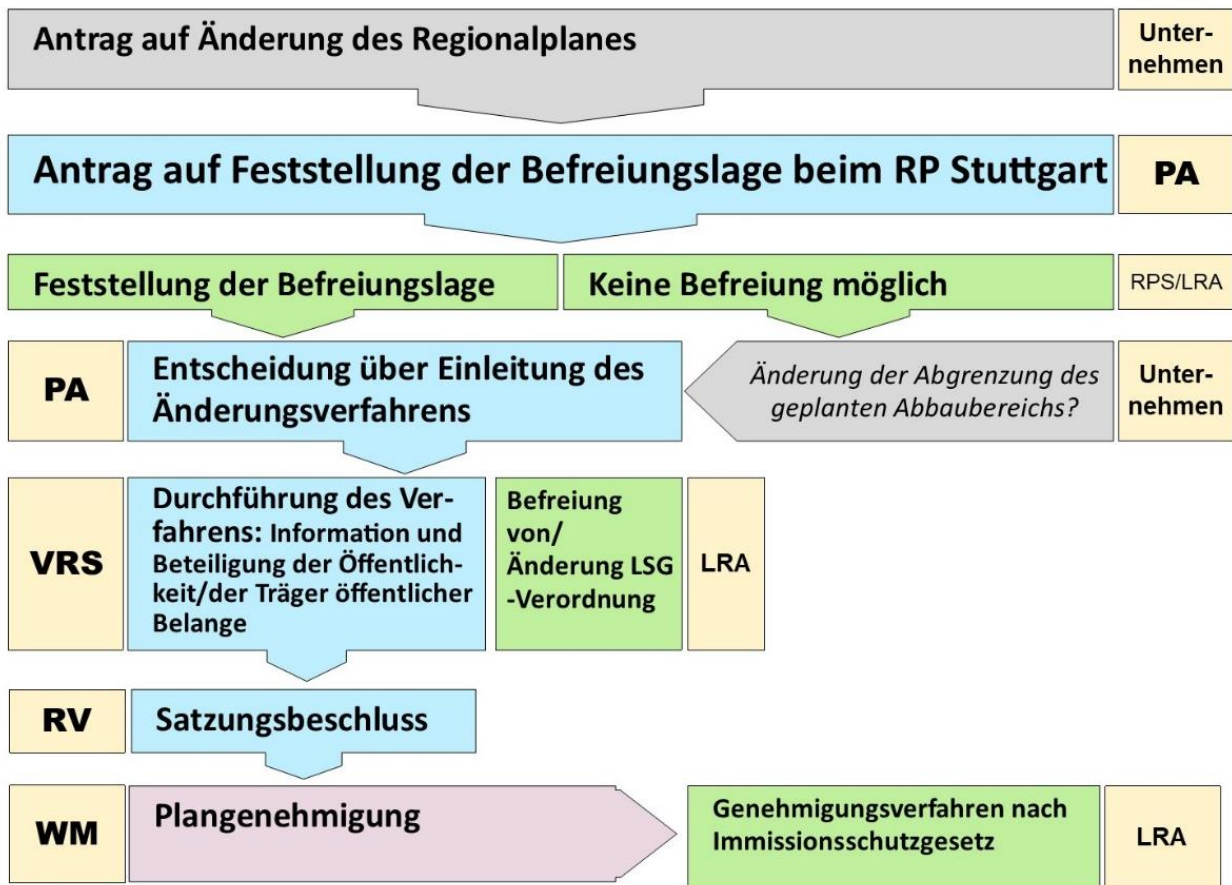


Abb.: Ablauf einer möglichen Regionalplanänderung

#### 4 Klärung der Befreiungslage

Für die Überwindung der Normenkollision zwischen Schutzgebietsverordnung und einem Ziel der Raumordnung bestehen die Möglichkeiten einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung oder einer Änderung des Landschaftsschutzgebietes. Für die Eröffnung eines Änderungsverfahrens des Regionalplanes genügt es allerdings, von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) als zuständiger Behörde prüfen zu lassen, ob ein Abweichen von oder eine Änderung der Schutzgebietsverordnung grundsätzlich möglich erscheint („Klärung der Befreiungslage“). Das RPS stellt – in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt (LRA) – fest, ob es zwingende Gründe gibt, die ein Abweichen von vorne herein ausschließen. In diesem Fall wäre eine Überlagerung mit einem Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe unzulässig. Da im vorliegenden Fall die Überlagerung aber nur sehr kleinflächig ist, erscheint das Prüfverfahren sinnvoll. Hierfür ist ein förmlicher Antrag durch den Verband Region Stuttgart beim RPS notwendig. Die Klärung der Befreiungslage ersetzt dabei nicht die spätere Befreiung/Änderung und bedingt auch keinen dahingehenden Rechtsanspruch im späteren Verfahren. Sie nimmt auch nicht die Entscheidung des Planungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens vorweg.

#### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Antrag auf Klärung der Befreiungslage zu stellen.